

Das Digital Content Funding (DCF) – die Gamesförderung der MFG Baden Württemberg

Fragen und Antworten

Willkommen im Fragen-und-Antworten Bereich zur DCF Förderung. Diese Liste wird im Laufe der Zeit und auf Basis der Rückmeldungen, die wir erhalten, wachsen.

Sollten Sie spezielle inhaltliche Fragen haben, die unsere Liste unten nicht abdeckt, dann melden Sie sich gerne unter harr@mfg.de oder 0711 90715-412 bei uns!

[Was wird gefördert?](#)

[Was sind die Förderkriterien?](#)

[Wo ist die Förderung geregelt?](#)

[Für welche Produktionsschritte kann ich eine Förderung erhalten?](#)

[Wie beantrage ich die Förderung?](#)

[Wer kann die Förderung beantragen?](#)

[Welche Förderkategorien gibt es?](#)

[Welche Fördervarianten gibt es?](#)

[Wie hoch ist der maximale Förderanteil der MFG an den Gesamtkosten eines Projektes?](#)

[Was sind die Voraussetzungen für die Mitfinanzierung eines Projektes durch weitere öffentliche Mittel?](#)

[Wann müssen Förderdarlehen zurück gezahlt werden?](#)

[Unter welchen Umständen wird ein Produktionszuschuss gewährt?](#)

[Was bedeutet der Baden-Württemberg Effekt und wie wird er berechnet?](#)

[Was ist der Unterschied zwischen Kosten- und Finanzierungsplan und was ist ein Recoupmentplan?](#)

[Was ist unter dem Eigenanteil und Eigenmitteln zu verstehen und wo spielt das eine Rolle?](#)

[Wo erfahre ich Näheres über die Antragstellung für den DCF?](#)

[Wie geht es nach dem Zusageschreiben weiter?](#)

[Wie können die Raten abgerufen werden?](#)

[Wann muss der Zwischen- und Endbericht erstellt werden?](#)

[Was ist bei der Schlussprüfung zu beachten?](#)

[Refinanzierung / Recoupmentplan](#)

1. Was wird gefördert?

Mit dem DCF fördert die MFG anspruchsvolle interaktive, digitale Inhalte und dabei insbesondere Games auf allen relevanten Plattformen.

2. Was sind die Förderkriterien?

Förderfähig sind vor allem Projekte, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Es handelt sich um einen interaktiven, digitalen Inhalt.
- Der Inhalt bietet einen pädagogischen und/oder kulturellen Mehrwert.
- Gemessen am Marktstandard handelt es sich um eine qualitativ hochwertige Produktion, sowohl in Bezug auf Technik, Inhalt und Design
- Das Projekt ist innovativ vor allem in Bezug auf Inhalt, (Interaktions-)Design und/oder Herstellungsmethode
- Das Endprodukt ist inhaltlich und technisch skalierbar und besitzt nachweislich Marktpotential
- Die Förderung des Projektes führt zu einer nachhaltigen Entwicklung und Stärkung des Medienstandortes Baden-Württemberg

3. Wo ist die Förderung geregelt?

Grundlage der Förderung ist die Ziffer 7 der MFG-Vergabeverordnung, die Sie [hier](#) finden.

Weitere Informationen enthalten die Merkblätter zu den einzelnen Förderarten, die Sie [hier](#) herunterladen können.

4. Für welche Produktionsschritte kann ich eine Förderung erhalten?

Förderung gibt es für Konzepte, Prototypen, Produktionen und den Vertrieb geeigneter Projekte. Die einzelnen Förderkategorien können auch nacheinander für das gleiche Projekt beantragt werden.

Die Förderung aus dem DCF kann zusätzlich zu anderen öffentlichen Mitteln / Förderungen beantragt werden, wenn hierfür die Voraussetzungen (siehe unten) vorliegen.

5. Wie beantrage ich die Förderung?

Für die Förderung muss ein Förderantrag bei der MFG gestellt werden. Die näheren Angaben hierzu finden sich in den [Merkblättern](#).

Für den Antrag ist das Antragsmuster der MFG zu verwenden, das [hier](#) heruntergeladen werden kann. Wichtig ist, dass alle erforderlichen Anlagen dem Antrag beigelegt werden.

Spätestens 14 Tage vor der Einreichung des Antrags (aber gerne viel früher) ist ein projektbezogenes Beratungsgespräch mit dem zuständigen Ansprechpartner bei der MFG zu führen. Hierzu ist rechtzeitig ein Termin zu vereinbaren.

6. Wer kann die Förderung beantragen?

Die Förderung kann von Einzelpersonen, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person – zum Beispiel einer GmbH beantragt werden. Es muss dazu ein aktueller Handelsregisterauszug bzw. eine Gewerbeanmeldung vorgelegt werden (am besten nicht älter als drei Monate). Wichtig ist, dass der Antragsteller über die erforderlichen Rechte für das beantragte Projekt verfügt und dies im Antrag nachweist.

7. Welche Förderarten gibt es?

Die MFG gewährt in den vier Förderarten grundsätzlich ein erlösbedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen. Produktionen können in gewissen Ausnahmefällen (siehe unten) auch einen Zuschuss erhalten. Folgende Beträge werden maximal in den einzelnen Förderarten vergeben:

- Konzept: Darlehen bis maximal 10.000 €
- Prototyp: Darlehen bis maximal 100.000 €
- Produktion: Darlehen oder Zuschüsse bis maximal 200.000 €
- Vertrieb: Darlehen bis 100.000 €

8. Welche Fördervarianten gibt es?

Es gibt zwei Förderarten, die sich grundsätzlich im Umfang und im Entscheidungsprozess unterscheiden.

Bei Anträgen auf Fördersummen bis 20.000 €:

- gibt es keine festen Einreichfristen; die Anträge können also das ganze Jahr gestellt werden.
- trifft der Geschäftsführer der MFG die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel.

Bei Anträgen auf Fördersummen über 20.000€ bis 200.000 €:

- gibt es pro Jahr zwei feste Einreichfristen
- trifft ein Gremium aus MFG, SWR und Externen Jury-Mitgliedern die Entscheidung

Die nächste Einreichfrist finden Sie unter games-bw.mfg.de/foerderung/

Wer zur Jury gehört finden Sie hier: <https://games-bw.mfg.de/foerderung/jurymitglieder-der-games-bw-foerderung/>

9. Wie hoch ist der maximale Förderanteil der MFG an den Gesamtherstellungskosten eines Projektes?

Die MFG-Vergabeordnung sieht eine maximale Mitfinanzierungsquote (MFQ) der Gesamtherstellungskosten vor. Die Fördermittel in Form eines Darlehens dürfen entsprechend folgende Beträge und Anteile nicht überschreiten:

- Konzept: maximal 10.000 € bei maximal 80% der Gesamtherstellungskosten
- Prototyp: maximal 100.000 € bei maximal 80% der Gesamtherstellungskosten
- Produktion: maximal 200.000 € bei maximal 50% der Gesamtherstellungskosten
- Vertrieb: maximal 100.000 € bei maximal 50% der Gesamtherstellungskosten

Sollte im Rahmen einer Produktionsförderung ein Zuschuss gewährt werden, so gilt als Grenzwert ein maximaler Zuschuss von 200.000 € bei maximal 20% der Gesamtherstellungskosten.

10. Was sind die Voraussetzungen für die Mitfinanzierung eines Projektes durch weitere öffentliche Mittel?

Wenn die Mittel der DCF-Förderung durch weitere öffentliche Mittel aus anderen Förderprogrammen ergänzt werden sollen, dann gilt:

Die maximale Deckung der Gesamtherstellungskosten durch öffentliche Mittel darf bei:

- Konzept- und Prototypen Förderung bis zu 100% betragen.
- Produktions- und Vertriebsförderung maximal bis zu 50% betragen.

Beispiel:

Eine Produktion ist mit 500.000€ Gesamtherstellungskosten kalkuliert. Die MFG könnte nun gemäß der MFG-Vergabeverordnung ein Förder-Darlehen von z.B. 200.000€ (= 40% der Gesamtherstellungskosten) gewähren. Weitere 50.000 € könnten dann aus anderen öffentlichen Mitteln stammen. Die Gesamtfördersumme von 250.000€ aus öffentlichen Mitteln würde somit die erlaubten 50% der Gesamtherstellungskosten nicht überschreiten.

11. Wann müssen Förderdarlehen zurückgezahlt werden?

Die Förderdarlehen der MFG sind zinslos und erlösbedingt rückzahlbar innerhalb von acht Jahren nach Abschluss der Fördermaßnahme.

Sobald also Profite mit dem geförderten Produkt innerhalb von acht Jahren nach Abschluss der Förderung erwirtschaftet werden, beginnt die Tilgung seitens des Antragstellers.

12. Unter welchen Umständen wird ein Produktionszuschuss gewährt?

Zuschüsse werden vereinzelt in Fällen gewährt, in denen ein überdurchschnittlicher Baden-Württemberg-Effekt nachgewiesen wird.

13. Was bedeutet der Baden-Württemberg Effekt und wie wird er berechnet?

Eines der Förderkriterien ist die nachhaltige Entwicklung und Stärkung des Medienstandortes Baden-Württemberg. Konkret ist damit die Erwartung gekoppelt, dass die beantragte und ggfs. bewilligte Fördersumme nachweislich auch in Baden-Württemberg ausgegeben wird.

Im Antrag müssen die in Baden-Württemberg anfallenden Ausgaben also im Einzelnen ausgewiesen werden (Baden-Württemberg-Effekt).

Bei den einzelnen Förderarten ist jeweils ein bestimmter prozentualer Baden-Württemberg-Effekt vorgegeben. Im Rahmen des Gesamtprojektes müssen bei Konzept- und Prototypenförderungen mindestens 100%; bei Produktions- und Vertriebsförderung mindestens 120% der Fördersumme in Baden-Württemberg ausgegeben werden.

Beispiel:

Bei Gesamtherstellungskosten eines Projekts von z.B. 200.000€ wird eine Produktionsförderung (Darlehen oder Zuschuss) von 100.000€ gewährt; u.a. weil gewährleistet ist, dass mindestens 120.000€ der Gesamtherstellungskosten in Baden-Württemberg ausgegeben werden.

Der prozentuale Baden-Württemberg Effekt ergibt sich also aus dem Verhältnis von in Baden-Württemberg anfallenden Gesamtherstellungskosten zur DCF-Antragssumme.

Beispiel:

Summe, die in BW ausgegeben wird geteilt durch beantragte Fördersumme.

In diesem Fall $120.000\text{€} : 100.000\text{€} = 1,2 = 120\%$

14. Was ist der Unterschied zwischen Kosten- und Finanzierungsplan und was ist ein Recoupmentplan?

Im **Kostenplan** sind sowohl alle Fertigungskosten (alle Kosten zur Fertigung des Projektes) als auch die Gesamtherstellungskosten (Fertigungskosten + Handlungsunkosten, Producer Fee und Prüfgebühren) aufzuführen. Die Beträge sind mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

Bei Dienstleistungen sind auch Stunden- bzw. Tagessätze sowie der Umfang der Tätigkeit neben dem kalkulierten Betrag aufzuführen. Hierbei ist auch darzustellen, welche Ausgaben in Baden-Württemberg anfallen. Zum Kostenplan gehören auch die vom Antragsteller selbst erbrachten Dienstleistungen und Eigenleistungen oder eingebrachten Gegenstände/Rechte etc.

Der **Finanzierungsplan** gibt eine Übersicht, wie das beantragte Projekt finanziert wird. Er enthält also neben der beantragten Fördersumme auch die bei anderen Institutionen beantragten Förderungen sowie vorgesehene Darlehen Dritter, Eigenmittel, Beistellungen oder Rückstellungen etc. Aus dem Finanzierungsplan muss sich die Deckung der Gesamtherstellungskosten ergeben. Die Beträge sind mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

Die **Erlösvorschau** gibt einen Überblick über die erwarteten Erlöse und wie deren zeitliche Verteilung ist.

Der **Recouplementplan** ist der Rückzahlungsplan mit den erwarteten Erlösen in Bezug auf das beantragte MFG-Darlehen.

15. Refinanzierung /Recouplementplan

Aus allen Erlösen können zunächst die eigenen Rückstellungen (GbR Mitglieder, GmbH Gründer, nicht aber die Angestellten) und die Rückstellungen Dritter (freie Mitarbeiter, Dienstleister, Angestellte), unbedingt rückzahlbare Darlehen refinanziert werden (1. Rang).

Erst im 2. Schritt wird die Förderung zurückgezahlt (2.Rang).

Im 3. Rang gehen die Erlöse i.d.R. zu 100% an den Antragsteller, da die Förderung in diesem Stadium zurückgezahlt ist.

Hinzu kommt noch folgende Regelung: die eigenen Rückstellungen sind nur in Höhe von maximal 10% der Gesamtherstellungskosten vorrangig, also im 1. Rang refinanzierbar.

16. Was ist unter dem Eigenanteil und Eigenmitteln zu verstehen und wo spielt das eine Rolle?

Bei einzelnen Förderungen wird ein sogenannter Eigenanteil vorgeschrieben. Zum Teil muss auch ein gewisser Anteil aus Eigenmitteln (oder Darlehen Dritter) finanziert werden. Hierzu gibt es genaue Angaben in den Merkblättern.

Der Eigenanteil umfasst Eigenmittel des Antragstellers (Mittel, über die er verfügt – wie Barguthaben), Eigenleistungen des Antragstellers (bspw. Rück- oder Beistellungen)* sowie unbedingt rückzahlbare Darlehen für das Projekt.

Bei Produktions- und Vertriebs-Förderungen wird ein sogenannter Eigenanteil von 5% der Gesamtherstellungskosten vorgeschrieben.

Der vorgeschriebene Eigenanteil muss bei der Produktions- und Vertriebsförderung durch Eigenmittel wie z.B. Barguthaben oder unbedingt rückzahlbare Darlehen in Höhe von mindestens 2% der Gesamtherstellungskosten finanziert werden.

Die übrigen 3% können z.B. durch Eigenleistung des Antragstellers/der Antragstellerin gedeckt werden.

*Unter Rückstellungen sind alle Leistungen des Antragstellers zu verstehen, die den Charakter einer Tätigkeit/Dienstleistung haben (bspw. Eigenes Honorar etc.). Unter Beistellungen sind alle Leistungen des Antragstellers zu verstehen, die den Charakter einer Sachleistung haben (bspw. Equipment).

17. Wo erfahre ich Näheres über die Antragstellung für den DCF?

Auf der MFG-Website [<https://dcf.mfg.de/downloads/>] befinden sich Merkblätter sowie weitere Informationen zu jeder Förderart, in der alles Wichtige zur Förderung steht und auch welche Unterlagen einzureichen sind.

Darüber hinaus kann ein Beratungstermin bei den zuständigen Ansprechpartnern der MFG vereinbart werden.

Für den Antrag, Finanzierungspläne etc. bietet die MFG Mustervorlagen an. Wichtig ist, dass das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und der MFG mit dem Antrag alle erforderlichen Anlagen und Nachweise übermittelt werden. Nur dann kann der Antrag bearbeitet werden. In den Merkblättern befinden sich auch genaue Hinweise zu Form und Übermittlung des Antrages sowie zur Prüfgebühr, der Geltendmachung von Handlungskosten (HU), Producers Fee und zum erforderlichen Eigenanteil.

18. Wie geht es nach dem Zusage-Schreiben weiter?

Nachdem die Zusage-Schreiben versandt worden sind, wird das Projekt zur Prüfung an die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) übergeben. Der zuständige Sachbearbeiter bei der PwC meldet sich mit ggf. noch fehlenden Unterlagen/Informationen beim Antragsteller.

19. Wie können die Raten abgerufen werden?

Wurde der Fördervertrag geschlossen, kann die Ratenzahlung beginnen. Der Ratenabruf erfolgt mit dem entsprechenden Abrufformular und bei Vorlage der notwendigen Unterlagen gemäß Fördervertrag. Das Abrufformular liegt dem Fördervertrag bei oder kann bei PwC angefordert werden. Die Raten werden von der MFG freigegeben.

20. Wann muss der Zwischen- und Endbericht erstellt werden?

Die Freigaben der 2. und 3. Rate erfordern seitens der MFG einen Zwischen- bzw. Endbericht. Die Berichtsvorlagen können auf der Website der MFG abgerufen werden.

Erst wenn diese bei der MFG eingegangen sind und abgenommen wurden, können die Ratenauszahlungen freigegeben werden.

21. Was ist bei der Schlussprüfung zu beachten?

Sechs Monate nach dem geplanten Abschluss der geförderten Maßnahme (Datum gemäß Fördervertrag) ist der Verwendungsnachweis einzureichen. Die Unterlagen hierfür können elektronisch an die PwC übermittelt werden.